

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
für die Haushaltsjahre
2023 und 2024**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	978.500 EUR	1.020.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.001.700 EUR	1.073.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	919.000 EUR	961.400 EUR
Auszahlungen auf	1.071.900 EUR	1.205.600 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	919.000 EUR	961.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.700 EUR	1.038.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.100 EUR	89.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.100 EUR	77.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4
(entfällt)



§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Abwasserzweckverband Gerswalde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Aufwandsarten

50- Personalaufwendungen	15.000 EUR
51- Versorgungsaufwendungen	15.000 EUR
52- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
53- Transferaufwendungen	15.000 EUR
54- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.000 EUR
55- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.000 EUR
57- Bilanzielle Abschreibungen	20.000 EUR
58- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	15.000 EUR
59- Außerordentliche Aufwendungen	15.000 EUR

Auszahlungsarten

70- Personalauszahlungen	15.000 EUR
71- Versorgungsauszahlungen	15.000 EUR
72- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.000 EUR
73- Transferauszahlungen	15.000 EUR
74- Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.000 EUR
75- Zinsen und ähnliche Finanzauszahlungen	15.000 EUR
78- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000 EUR
79- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.000 EUR

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von **25.000 EUR** bzw. der Erhöhung des zu erwartenden Fehlbetrages um **25.000 EUR** des im Haushaltsplan ausgewiesenen ordentlichen Ergebnisses festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 EUR** festgesetzt.

Gerswalde, den **13. NOV. 2023**

.....

 Andreas Rutter
 Verbandsvorsteher